

Kurztitel

Schiedsgerichtsordnung der NEWEX

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 343/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 114/2003

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.11.2000

Außerkrafttretensdatum

31.01.2003

Text**Amtsdauer der Schiedsrichter**

§ 6. (1) Die Amtsdauer der Schiedsrichter beträgt fünf Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. Jänner des auf die Bestellung folgenden Jahres. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Es können jederzeit Ersatzbestellungen zur Besetzung freigewordener Stellen erfolgen. Die Amtsdauer der solcherart bestellten Schiedsrichter endet mit jener des zum Zeitpunkt seiner Bestellung im Amt befindlichen Schiedsrichterkollegiums.